

Satzung

Der Markt Münsterhausen, Landkreis Günzburg erlässt aufgrund des § 2 Absatz 1 und der §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.12.2006 (BGBl. I, S. 3316), des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) sowie des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende **Satzung** für den **Bebauungsplan**

"Ortsumfahrung Münsterhausen im Zuge der St 2025"

in **Münsterhausen**, bestehend aus dem **Teil A – Planzeichnungen Blätter 1 bis 5 und Blatt Ausgleichsflächen**, dem **Teil B – textliche Festsetzungen** und dem **Teil C – Begründung mit Umweltbericht**.

Teil A - Planzeichnungen

- ◆ Bebauungsplanzeichnung mit Grünordnungsplan, Fassung vom 18.02.2013, Blätter 1 bis 5 und Planzeichnung Blatt Ausgleichsflächen.

Teil B - Textliche Festsetzungen

1. Bestandteil des Bebauungsplanes

- 1.1 Für das Gebiet innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches gilt die vom Ingenieurbüro Thielemann & Friderich ausgearbeitete Bebauungsplanzeichnung mit integriertem Grünordnungsplan, Fassung vom 18.02.2013, bestehend aus den vorstehend in Teil A genannten Blättern 1 bis 5 und dem Blatt Ausgleichsflächen, die zusammen mit den nachstehenden Vorschriften und der Begründung den Bebauungsplan bilden.

2. Art der Nutzung

Innerhalb des Geltungsbereiches werden folgende Nutzungen festgesetzt:

- Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- Flächen für die Landwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB)

Weiterhin werden außerhalb des Geltungsbereiches verschieden Einzelflächen für Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB für die entstehenden unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft festgesetzt (s. Planzeichnung "Ausgleichsflächen").

3. Grünordnung

PFLEGE: GRÜNFLÄCHEN UND VEGETATIONSBESTÄNDE

Die entstehenden Grünflächen sind extensiv zu pflegen.

Entwickelnde Flächen nach Art. 13 d und 13 e

Bestehende oder sich neu entwickelnde Vegetationsbestände oder Vorkommen von Tierarten, welche die in Art. 13d BayNatSchG beschriebenen Eigenschaften oder Artenzusammensetzung aufweisen, sind nach den biotopspezifischen Anforderungen zu schützen und zu pflegen.

3.1 Pflanzgebot

Jegliche Begrünung ist fachgerecht durchzuführen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Abgestorbene Bäume oder Sträucher sind zu ersetzen.

Pflanzgrößen / Pflanzqualitäten

Die verwendeten Gehölze müssen den Qualitätsanforderungen der FLL Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen, in der jeweils aktuellen Fassung, entsprechen.

Die Gehölze müssen nachweislich aus autochthonen Erntebeständen mit dem **Herkunftsgebiet 9** (entsprechend dem Vorkommensgebiet VI des Leitfadens zur Verwendung gebietseigener Gehölze des BMU) entstammen.

Nadelgehölze oder buntlaubige Gehölze sind nicht zulässig. In den mit Planzeichen festgesetzten Bereichen zum Anpflanzen von Sträuchern, gilt die unter Ziff. 3.3 genannte Pflanzdichte für Sträucher.

Die Pflanzmaßnahmen sind bis zur Verkehrsfreigabe der Straße herzustellen.

3.2 Folgende Baumarten sind für die Bepflanzung nach Punkt 3.1 zugelassen

Bäume: als Hochstamm, StU 16/18 cm

Acer pseudoplatanus	-	Berghorn
Carpinus betulus	-	Hainbuche
Quercus robur	-	Stieleiche
Alnus glutinosa	-	Roterle

Die Verwendung der Bäume nach Stückzahl und Standort erfolgt gemäß Planzeichnung.

Eine Standortverschiebung festgesetzter Bäume zur örtlichen Anpassung um bis zu 5,0 m ist zulässig.

3.3 Flächige Gehölzpflanzungen

Für flächige Gehölzpflanzungen zur landschaftlichen Einbindung der Trasse sind neben den Baumarten nach Ziff 3.1 folgende Sträucher zu verwenden:

Sträucher: als verpflanzter Strauch, 60 -100 cm

Pflanzweise: 3-reihig, 1,20 x 1,20 m

Cornus sanguinea	-	Gemeiner Hartriegel
Corylus avellana	-	Haselnuss
Euonymus europaeus	-	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	-	Liguster
Lonicera xylosteum	-	Gemeine Heckenkirsche
Rhamnus frangula	-	Faulbaum
Rhamnus cathartica	-	Kreuzdorn
Rosa canina	-	Hundsrose
Salix purpurea	-	Purpur-Weide
Salix triandra	-	Lavendel-Weide
Salix fragilis	-	Knackweide
Sambucus nigra	-	Schwarzer Holunder
Sambucus racemosa	-	Traubenholunder
Viburnum opulus	-	Wasserschneeball

Heister : als Heister, Höhe 300 – 350 cm

Pflanzweise: Einzel in das Pflanzschema der Sträucher integriert

Alnus incana	-	Grauerle
Prunus padus	-	Traubenkirsche
Sorbus aucuparia	-	Vogelbeere

Die Pflanzungen der Sträucher und Heister sind als gemeinsame, flächige Pflanzung gemäß Planzeichnung auszuführen.

Der Anteil der Sträucher in den Pflanzungen beträgt 96 %;

Der Anteil der Heister in den Pflanzungen beträgt 4 % .

3.4 Anlage von Grünflächen mit besonderer Funktion:

Grünflächen sind artenreich zu entwickeln. Das verwendete Saatgut in der freien Landschaft soll nach § 40 Abs. 4 BNatSchG aus regionaler Herkunft stammen.

Bei der Anlage von Grünflächen mit besonderer Funktion sind artenreiche Wiesen auf den Flächen gem. Planzeichnung zu entwickeln. Für die Ansaat sind autochthone Saatgutherkünfte zu verwenden:

- Produktionsraum 8, Alpen und Alpenvorland
- Herkunftsregion 16 Unterbayerische Hügel- und Plattenregion.

Eine Mähgutübertragung, aus geeigneten Wiesenbeständen des Mindeltales ist alternativ zulässig.

Rasenmischungen nach RSM sind nicht zulässig.

3.5 Schaffung extensiver Mager-/Trockenstandorte:

Die hierfür festgesetzten Grünflächen sind als Mager- und Trockenstandorte artenreich neu zu entwickeln. Hierzu ist der Oberboden vollflächig in einer Mächtigkeit von 20 – 30 cm abzutragen. Die bestehende Pflanzendecke (Grasnarbe) ist mit zu entsorgen.

Alle Flächen sind neu anzusäen.

Für die Ansaat sind autochthone Saatgutherkünfte zu verwenden:

- Produktionsraum 8, Alpen und Alpenvorland
- Herkunftsregion 16 Unterbayerische Hügel- und Plattenregion.

Eine Extensivierung der Nutzung zur Initiierung einer artenreichen Mähwiese durch die Aushagerung mittels Düngeverzicht, Verzicht auf Pflanzenschutzmaßnahmen und früheste Mahd nach 16. Juni d.J.

Anlage von 2- 3 m breiten Altgras- und Krautsäumen am Rand der abgemagerten Flächen entlang von angrenzenden Pflanzungen. Mahd in 1-2-jährigen Turnus abwechselnd.

3.6 Verkehrsgrün

Innerhalb der Straßenbegrenzungslinie als Verkehrsgrün bezeichnete straßennahe Flächen wie Bankette, Böschungen, Entwässerungsmulden sowie kleinerer Restflächen, Anlage extensiver Wiesenflächen mit differenzierter Oberbodenandeckung bis max. 15 cm und 1- bis 2-maliger Mahd pro Jahr.

4. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen:

4.1 Vermeidungsmaßnahmen (V)

V1: Begrenzung und Steuerung der Zeiten für Rodung und Baufeldräumung

Rodungen von Gehölzen, der Rückschnitt von Gehölzen und die Entfernung aller möglichen Nistplätze, Quartiere und als Unterschlupf dienende Strukturen, dürfen nur in der Zeit vom 01.10. bis 28./29.02. durchgeführt werden.

Erdarbeiten zum Freimachen der Baustelle in möglichen Bereichen (Vorkommen) der Zauneidechse dürfen erst ab Mitte April erfolgen.

In Zauneidechsen- und Amphibienlebensräumen werden Rodungen im Winter durchgeführt, die Baufeldräumung und der Beginn von Erdarbeiten dürfen jedoch erst in der Vegetationsphase erfolgen, um eine Abwanderung zu ermöglichen. In Bereichen mit (möglichen) Vorkommen von Zauneidechsen bedeutet dies nicht vor Mitte April

V2: Optimierung der Bauzeiten

Um zu vermeiden, dass Acker- und Offenlandbrüter (z. B. Feldlerche) aufgrund der neu entstandenen Pionier- oder Ruderalvegetation in das geräumte Baufeld gelockt werden, darf es zu keinen längeren Pausen zwischen Baufeldräumung und Baubeginn kommen. Während Bauzeitenlücken zwischenzeitlich aufkommende Vegetation ist durch geeignete Maßnahmen (z. B. eggen) ggf. mehrfach zu entfernen.

Der Baubetrieb sollte nach Möglichkeit im Offenland bereits im März (vor Beginn der Brutzeit) und nicht zwischen Anfang April und Ende Juli (Ende der Brutzeit) begonnen werden.

Bei längeren Pausen erfolgt eine Kontrolle des Baufelds durch die Umweltbaubegleitung, die ggf. bei Erfordernis entsprechende Maßnahmen veranlasst

Erdbauliche Arbeiten werden in möglichen Fluggebieten des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings frühestens zum Ende der Flugzeit (August) begonnen.

In Lebensräumen des Nachtkerzenschwärmers erfolgt die Entfernung der Vegetation, das Ablagern von Materialien und Befahren der Flächen mit schwerem Gerät nicht zwischen April und August.

Zur Vermeidung zusätzlicher Störungen nachtaktiver Tiere und ihrer Lebensräume durch Verlärmung und Beleuchtung sind während der Vegetationszeit nächtliche Baumaßnahmen im Bereich bevorzugter Jagdhabitats und Wanderkorridore nicht zugelassen.

V3: Sicherung der Wandermöglichkeiten an kleineren Fließgewässern und Gräben

Die Durchlassbauwerke an kleineren Fließgewässern und Gräben sind unter Berücksichtigung wandernder Arten, ausreichend zu dimensionieren. Begleitende Ufer- und Saumstrukturen sind als zusammenhängende, naturnahe Leitstrukturen wiederherzustellen oder neu zu gestalten.

V4: Vermeidung möglicher Lockeffekte für Amphibien und Reptilien in den Baustellenbereich

Vermeidung von längerfristig offen stehenden, ephemeren oder dauerhaften Kleingewässern bzw. Wasserflächen im gesamten Baustellenbereich. Dennoch ggf. kurzfristig vorhandene Kleingewässer werden von der Umweltbaubegleitung auf Vorkommen bzw. Laich kontrolliert und ggf. umgesiedelt.

Keine längere Lagerung von (lockeren) Gesteinsmaterialien, wie Steine, Pflaster und Schnittgut im Nahbereich der Zauneidechsenlebensräume. Entsprechende Materialien sind umgehend zu verarbeiten oder abzutransportieren.

V5: Errichtung temporärer beidseitiger Sperreinrichtungen

Errichtung temporärer Sperreinrichtungen, Anforderungen wie die dauerhaften Leiteinrichtungen (u.a. Überkletterungsschutz), im Bereich der Amphibienlebensräume während der Bauphase (Bereiche für die eine Amphibienleiteinrichtung geplant ist).

Fachliche Betreuung der temporären Anlage während der gesamten Vegetationsphase mit regelmäßigen Kontrollen auf Schädigungen und Leeren der erforderlichen Fangeimer.

V6: Errichtung dauerhafter beidseitiger Leiteinrichtungen und Querungshilfen

Anlage von geeigneten, dauerhaften Sperr- und Leiteinrichtungen mit Überkletterungsschutz und lückenlosem Anschluss an die geplanten tierökologisch wirksamen Durchlässe in entsprechender Anzahl entlang der Strecke, bei Brücken und gequerten Gräben.

Ausführung entsprechend dem Merkblatt zum Amphibienschutz an Straßen (MAmS).

Anlage von geeigneten Querungsbauwerken und Leiteinrichtungen nach M AQ für den Biber

V7: Vermeidung baubedingter Individuenverluste

Kontrolle zu rodender Altbäume auf Höhlungen, Spalten oder abblätternde Rinde (Fledermausquartiere) sowie besetzte Spechthöhlen (Spechte, Eulen, Fledermäuse), insbesondere auch in gewässerbegleitenden Gehölzen vor Rodungsbeginn. Bei nicht einsehbaren Bäumen (z. B. in dichten Gehölzbeständen) während oder unmittelbar nach der Fällung durch die Umweltbaubegleitung. Festlegung und Durchführung geeigneter Maßnahmen durch die Umweltbaubegleitung bei vermuteten oder nachgewiesenen Fledermausvorkommen. Mögliche Maßnahmen sind:

- Verschluss geeigneter Höhlungen vor Rodungsbeginn
- Bergung von Stammstücken mit Nisthöhlen / Höhlenquartieren und Verbringen in geeignete Bereiche
- Bergung und Umsiedlung von Fledermausindividuen in bereitgestellte und für die Art geeignete Fledermauskästen

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling: Vor Beginn des Eingriffs wird zu einem geeigneten Zeitpunkt die Eiablagepflanze des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings abgemäht, so dass ein Vorkommen von Entwicklungsstadien des Falters nach einer bestimmten Vorlaufzeit ausgeschlossen werden kann. Geeignete benachbarte Flächen im Aktionsradius der Art werden entsprechend gepflegt.

Nachtkerzenschwärmer: Vor Beginn des Eingriffs wird zu einem geeigneten Zeitpunkt die Eiablagepflanze des Nachtkerzenschwärmers abgemäht, so dass ein Vorkommen von Entwicklungsstadien des Falters nach einer bestimmten Vorlaufzeit ausgeschlossen werden kann.

Durch einen Fachmann werden vor Baubeginn potenzielle Lebensräume des Kriechenden Selleries auf ein Vorkommen untersucht. Vorhandene Exemplare werden in geeignete Gewässer außerhalb des Baufeldes verpflanzt.

V8: Optimierung horstnaher Nahrungshabitate für den Weißstorch

Zum Ausgleich für den Verlust von Nahrungsflächen in Horstnähe, werden im Umkreis von 1 bis 3 km geeignete Flächen für den Weißstorch optimiert. Pflege als kurzrasige Fläche während der Brutzeit des Storchs.

V9: Anlage eines Laichgewässers für Amphibien

Südlich des Kreisverkehrs an der Edelstetter Straße soll ein Gewässer für den Laubfrosch gestaltet werden, in das die Amphibien während der baubedingten Beanspruchung des ursprünglichen Reproduktionsgewässers ausweichen können.

V10: Optimierung der Kulturlandschaft zwischen westlichen Waldflächen und Trasse

Im Bereich zwischen dem Hangleitenwald an der westlichen Talseite des Mindeltales und der Trasse, wird der Talraum durch flächige Extensivierungsmaßnahmen auf den Ausgleichsflächen als Nahrungshabitat für Greifvögel (Rotmilan u.a.) verbessert, so dass die Gefahr eines Jagdfluges in den Trassenbereich vermieden wird.

V11: Verbesserung von Habitatstrukturen für den Wiesenknopfameisenbläuling

Anlage von Habitatstrukturen durch Abflachung von Grabenböschungen und Abmagerung von Standorten für den Wiesenknopfameisenbläuling, mit angepasster extensiver Pflege der Flächen zur Ansiedelung der Wirtsameisen und Entwicklung der Wiesenknopfbestände in besonnte Lage, außerhalb der Beeinträchtigungszonen der Straße.

V12: Fledermauskorridore

Bauweise der Mindelbrücken mit einer großen Spannweite und einer lichten Höhe von ca. 4 m und mehr als Durchflugmöglichkeit für Fledermäuse und Vermeidung von Kollisionen mit dem fließenden Verkehr.

V13: Überflughilfen

Pflanzung von Bäumen und Großsträuchern als Abweisung und Überflughilfe für Vögel und Fledermäuse.

V14: Erhalt und Entwicklung arten- und strukturreicher Ufersäume

Erhalt und Entwicklung artenreicher und strukturreicher Ufersäume an Wiesengräben als Bruthabitat für Vögel, als Nahrungshabitat für Insekten, als Leitstruktur für Amphibien und Kleinsäuger.

V15: Entwicklung und Sicherung extensiver Grünlandflächen

Entwicklung und Sicherung extensiv genutzter Ausgleichsflächen als Dauergrünland, Strukturanreicherung mit landschaftstypischen Strukturen wie Seigen, Mulden, flachen Uferzonen als Aufenthalts- Nahrungs- und Jagdhabitat für Amphibien, Insekten und Vögel.

4.2 Minimierungsmaßnahmen (M):

M 1: Minimierung des Arbeitsraumes und Schutz angrenzender ökologisch bedeutsamer Flächen und Strukturen

- ♦ Minimierung von Arbeitsstreifen. Vollständiger Verzicht auf ein erweitertes Baufeld in Bereichen in denen direkte Eingriffe in bedeutsame Lebensräume die Folge wären.
- ♦ Schutzmaßnahmen bei Gehölzen, Bäumen und sensiblen Lebensräumen
- ♦ Baustelleneinrichtung außerhalb sensibler Lebensräume
- ♦ Erhalt von Altbäumen
- ♦ Schutzmaßnahmen in Lebensräumen sensibler gewässerbewohnender Arten
- ♦ Schutz von zu erhaltenden Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen lt. DIN 18920 / RAS-LP 4 während der Bauausführung
- ♦ Schutz von an das Baufeld angrenzender Biotope, von empfindlichen Beständen oder von Lebensräumen besonders wertgebender Arten vor und zu Beginn der Baumaßnahme.

M 2: Schutz des Grundwassers, der Oberflächengewässer und der Auenbereiche vor baubedingten Veränderungen

- ♦ Schonende Bauweisen und der Einsatz umweltschonender Betriebs-, Schmiermittel, etc. bei Baumaßnahmen innerhalb des Überschwemmungsgebietes der Mindel und im Umfeld weiterer Oberflächengewässer
- ♦ Verhinderung eines Eintrages von Fremdstoffen sowie vermehrtem Eintrag von Feinsediment in die Gewässer
- ♦ Errichtung und Verwendung ausreichend dimensionierter Absetzeinrichtungen für die Bauwasserhaltung

M 3: Ausreichende Dimensionierung von Brückenbauwerken und Gestaltung der Nebenflächen

- ♦ Die Brückenbauwerke werden nach artenschutzfachlichen Anforderungen mit einer ausreichenden lichten Weite dimensioniert.
- ♦ Die Lichte Höhe der Brücken wird konstruktiv nach artenschutzfachlichen Anforderungen ausgebildet
- ♦ Anlage bzw. Wiederherstellung beanspruchter, durchgängiger Leitstrukturen angrenzend an die Brückenbauwerke
- ♦ Erhalt bzw. Wiederherstellung der Uferstreifen mit uferbegleitenden Gehölzpflanzungen
- ♦ Wiederherstellung von gewässerbegleitenden Strukturen (Kraut-, Gehölzstrukturen, Totholz, etc.) unter den Brücken

M 4: Optimierte Gestaltung der Bepflanzung von Straßenböschungen

- ♦ In Bereichen, in denen mit einem Auftreten jagender Greifvögel und einer Lockwirkung in den kollisionsgefährdeten Trassenraum zu rechnen ist werden möglichst geschlossene Abpflanzungen angelegt.
- ♦ Im Bereich senkrecht auf die Straßentrasse zulaufender Gehölze mit potenzieller Leitfunktion, wird ein Einfliegen von Fledermäusen in den Straßenraum durch die Anlage von Sperrpflanzungen und / oder die Errichtung von Fledermausüberflughilfen weitgehend ausgeschlossen.
- ♦ Zur Abwendung der Kollisionsgefahr ist es erforderlich, dass die Maßnahmen bereits zur Inbetriebnahme des Straßenverkehrs erfolgt sind.
- ♦ Abstand der Gehölzpflanzung vom Fahrbahnrand mindestens 4 m, von Bäumen mindestens 8 Meter.

M 5: Wiederherstellung von Strukturen mit Leitfunktion

- ♦ Auf Eingriffe in lineare Strukturelemente (Hecken, Baumreihen, Säume) mit potenzieller Leitfunktion wird soweit möglich verzichtet. In Bereichen in denen in entsprechende Strukturen eingegriffen werden muss, werden diese frühzeitig wieder hergestellt und / oder neu gestaltet.

M 6: Entwässerung der Straßenflächen

- ♦ Keine direkte Einleitung der Straßenentwässerung in Gräben.

M 7: Grabendurchlässe

- ♦ Grabendurchlässe und Brückenbauwerke werden nach tierökologischen Gesichtspunkten gestaltet. Minimierung der Verrohrungsstrecke von Gräben durch Querung senkrecht zur Fahrbahn

M 8: Ansaat von Grünflächen

- ♦ Auf Grünflächen wird durch die Ansaat kräuterreicher Wiesen eine Verbesserung des Nahrungsangebotes für Insekten und Vögel erreicht.

M 9: Trockenstandorte neu

- ♦ Trockenstandorte werden durch Oberbodenabtrag und / oder durch Nichtauftrag neu geschaffen. Die Pflege der Flächen hat extensiv zu erfolgen. Es sind geeignete Saatgutmischungen (Herkünfte autochthon) zu verwenden.
- ♦ Initiierung lockerer Vegetationsstrukturen mit trockenheitsverträglichen Kräuter- und Grasbeständen.

M 10: Baumpflanzung

- ♦ Die Pflanzung von Bäumen erfolgt in einem Abstand von mind. 8 m zum Fahrbahnrand, zur Verringerung des Kollisionsrisikos von Fahrzeugen

M 11: Grabenabschnitte gestalten

- ♦ Grabenabschnitte die aufgrund der Straßenquerung verlegt werden müssen sollen ökologisch gestaltet werden. Eine Verlängerung des Gewässerlaufes ist anzustreben.

M 12: Ausgleichsfläche A 6

- ♦ Ökologische Gestaltung der Ausgleichsfläche A6 durch eine Lockerpflanzung mit autochthonen Gehölzen des Auwaldes und Anlage von Zusatzstrukturen wie wechselfeuchte Tümpel

4.3 CEF-Maßnahmen = Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG).

CEF VOffenland: Optimierung von Rückzugsbiotopen für Acker-/ Offenlandbrüter

- ♦ Optimierung von Rückzugsbiotopen durch die Anlage extensiv oder nicht bewirtschafteter Rückzugsflächen vor Baubeginn in der freien Feldflur auf mehreren Teilflächen. Die Fertigstellung erfolgt vor Beginn der Brutzeit (01.03).
- ♦ Der Verlust an Bruthabitaten der Feldlerche (mind. 6) wird durch Aufwertung geeigneter landwirtschaftlicher Nutzflächen in der näheren Umgebung vor Umsetzung der Baumaßnahmen kompensiert

Risikomanagement und Monitoring

- ♦ Zur Sicherung der Funktionsfähigkeit von Leiteinrichtungen und Durchlässen, werden Kontrollen in Form von Verhaltensbeobachtungen, Fangvorrichtungen und Erhebung des Fortpflanzungserfolges durchgeführt und die ggf. erforderlichen Schritte veranlasst.

5. Ausgleichsmaßnahmen:

Als Ausgleichsflächen werden forstliche und landwirtschaftliche Grundstücke, Lageschwerpunkt im westlichen Mindeltal, ökologisch aufgewertet. Die Maßnahmen dienen den Leitarten:

- Weißstorch
- Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling
- Amphibien (Laubfrosch, Kreuzkröte, Erdkröte u.a.)
- Roter Milan
- Feldlerche
- Wiesenbrüter

Grundsätzliche Gestaltung der Ausgleichsmaßnahmen:

- ♦ Anlage flacher Seigen und Mulden in Wiesenflächen mit einer abschließenden Tiefe von ca. 0,40 m bis 0,50 m nach Wiederandekung der hergestellten Ausmuldungen mit Oberboden (Humus).
- ♦ Ausbildung flacher Übergänge zum angrenzenden Wiesengelände für eine maschinelle Bearbeitung (Mahd).
- ♦ Schließen der durch Grabenabflachung und Ausbildung von Seigen entstandenen Bodenverletzungen durch Humusandekung und Ansaat mit autochtonem Saatgut, Herkunft Region16, Unterbayerische Hügel- und Plattenregion.
- ♦ Extensivierung und Abmagerung der Wiesenflächen. Abstimmung der landwirtschaftlichen Nutzung auf den Ausgleichsflächen auf die Jahreszyklen der Zielarten. Dies bedeutet:
 - Verzicht auf jegliche Düngung und Pflanzenschutzmaßnahmen
 - Keine Flächenbearbeitung, wie das Walzen der Wiesen, in der Brutzeit der Feldlerche im Frühjahr
 - Mähzeitpunkt für den ersten Schnitt ab Ende Juni, max. 2 bis 3 Schnitte pro Jahr
 - Beweidung nach Absprache mit UNB grundsätzlich möglich

Ausgleichsgrundstücke:

Der Ausgleichsbedarf von 4,58 ha wird innerhalb der nachfolgend aufgeführten Grundstücke erbracht. Die zeichnerische Darstellung erfolgt im Plan "Ausgleichsflächen"

Lfd. Nr. in der Planfassung	Gemarkung Münsterhausen Flurnummer und Lage	Flächenmaß
A 1	2947 nördlich der Hagenrieder Straße	(1,71 ha Gesamtfläche) 1,45 ha
A 2	2971/3 Im westlichen Flurbereich zur Hagenrieder Flur	0,68 ha

A 3	2748 im westlichen Flurbereich zur Hagenrieder Flur	0,62 ha
A 4	2763 im westlichen Flurbereich zur Hagenrieder Flur	0,83 ha
A 5	2576, 2578 südliche Flurlage im Mindeltal, östl. Baggerseen	0,58 ha 0,65 ha
A 6	236/2 östlich der Mindel	0,38 ha
Summe Flächen 1- 6:		5,19 ha
SUMME AUSGLEICHSBEDARF:		4,58 ha

Die überschüssige Fläche von 0,61 ha wird auf das Ökokonto des Marktes Münsterhausen eingestellt.

Beschreibung der Ausgleichsmaßnahmen:

- A 1:** Extensivierung und Abmagerung der Wiesenfläche, Herstellen von feuchten Strukturen durch Anlage einer Grabenstruktur entlang der nördlichen Grenze mit flacher Uferzone, südexponiert (Pflege).
- A 2:** Extensivierung und Abmagerung der Wiesenfläche, Abflachung der Grabenböschungen im Westen und Anlage einer feuchten Grabenmulde von Westen in die Wiesenfläche (Länge ca. 50 m), mit flachen Uferzonen und wechselfeuchter Sohle.
- A 3:** Extensivierung und Abmagerung der Wiesenfläche, Anlage von wenigen feuchten Seigen, Saumstreifen zur Ansiedlung von Wiesenknopf, nur 1 mal jährlich im Wechsel mähen.
- A 4:** Extensivierung und Abmagerung der Wiesenfläche, Anlage weniger feuchter Seigen, Abflachung zum Graben im Westen und Anlage extensiver Ufersäume aus Hochstauden. Mahdrhythmus 2-jährig im Herbst, alternierend.
- A 5:** Extensivierung und Abmagerung der Wiesenfläche. Abflachung zu den angrenzenden Grabengrundstücken (abschnittsweise unter Schonung der Wiesenknopfbestände). Anlage einer feuchten Längsmulde, Breite 3 – 5 m, Tiefe ca. 0,50 m (flache, lineare Grabenstruktur) mittig zwischen den beiden Flurstücken, ohne Entwässerungsfunktion.
- A 6:** Niederwaldnutzung mit Schwerpunkt Biberlebensraum, Lockerwaldbepflanzung. Anlage von wechselfeuchten Längsmulden oberhalb des GW-Schwankungsbereichs, Tiefe 0,30 m bis 0,40 m, Breite ca. 2 m bis 4 m, Anzahl ca. 4 bis 5 Stück.

6. Brückenbauwerke, Durchlässe

Die beiden Mindelbrücken sind konstruktiv nach den artenschutzfachlichen Anforderungen auszubilden, so dass ein Unterfliegen durch die entsprechenden Tierarten möglich ist und jeweils am östlichen und westlichen Ufer eine ausreichende Durchgangsbreite neben dem Gewässer für Amphibien und Niederwild verbleibt.

Die Anlage wasserdurchlässig befestigter Wirtschafts- und Uferunterhaltswege mit einer max. befestigten Breite von 3,5 m innerhalb dieser Streifen ist zugelassen.

Die Durchlässe im Bereich der vorhandenen Gräben und die zusätzlich als Artenhilfsmaßnahme festgesetzten Durchlässe sind entsprechend dem Merkblatt für Amphibienschutz an Straßen (M AmS) auszuführen. Der Durchlass D3 im Zuge des Kühgrabens ca. bei Bau-km 1+350 ist gleichzeitig bibergerecht zu gestalten.

Entlang der Umgehungsstraße sind im erforderlichen Umfang als Artenhilfsmaßnahme geeignete Leiteinrichtungen zur Führung von Amphibien, Reptilien und Kleinsäugetern auf die Durchlässe hin vorzusehen.

7. Landschaftspflegerischer Ausführungsplan

Die Umsetzung der vorstehend genannten natur- und artenschutzfachlichen Belange ist im Rahmen der weiteren bautechnischen Planung in einem landschaftspflegerischen Ausführungsplan nachzuweisen. Der Plan ist der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Günzburg zur Abstimmung und Freigabe vorzulegen.

8. Immissionsschutz

Für das Vorhaben wurde durch das Büro Accon GmbH die schalltechnische Untersuchung Bericht Nr. ACB-0312-5634/02, Datum 01.03.2012 erstellt und nachgewiesen, dass durch das Vorhaben keine unzumutbaren Lärmeinwirkungen an den maßgeblichen Immissionsorten auftreten. Die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV werden im gesamten Ortsbereich von Münsterhausen eingehalten. Das Gutachten ist Anlage zur Begründung zum Bebauungsplan.

9. Wege

Innerhalb der Straßenbegrenzungslinie ist soweit zur Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen und zur Wiederherstellung des Wegenetzes erforderlich, die Anlage von landwirtschaftlichen Wegen mit wassergebundener Decke mit einer befestigten Breite von 3,00 m bis 3,50 m zzgl. rechts und links 0,50 m bis 1,00 m Bankett zugelassen (s. Vorschlag Planzeichnung). Im Anschlussbereich an das bestehende Straßennetz ist zur Verbesserung des Anfahrens und Minimierung des Schmutzeintrages (Verkehrssicherheit) auch das Asphaltieren auf bis zu 10,0 m Länge zugelassen.

Weiterhin zugelassen ist, zur Wiederherstellung des Fuß- und Radwegenetzess, die Anlage eines kombinierten Fuß- und Radweges/Wirtschaftsweges in Asphaltbauweise, mit einer befestigten Breite von bis zu max. 3,50 m, zzgl. rechts und links 0,50 m - 1,00 m wasserdurchlässiger Bankette, gem. Darstellung in der Planzeichnung.

Die Herstellung reiner Fuß- und Radwege ist mit einer Breite von 2,50 m zzgl. rechts und links 0,50 m wasserdurchlässiger Bankette in Asphaltbauweise oder mit wassergebundener Decke gemäß Darstellung in der Planzeichnung zugelassen.

10. Sichtdreiecke

Innerhalb der in der Planzeichnung dargestellten Sichtdreiecke dürfen Anpflanzungen aller Art, Mauern, Zäune sowie Stapel, Haufen u. ä. mit dem Grundstück nicht verbundene Gegenstände nicht angelegt und unterhalten werden, soweit sie sich um mehr als 0,90 m über eine durch Dreieckspunkte auf Fahrbahnhöhe gelegte Ebene erheben würden.

Schlussbestimmung

11. Inkrafttreten

Der Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft

Markt Münsterhausen,

.....
(Robert Hartinger, 1. Bürgermeister)

Ergänzende Hinweise

1. Niederschlagswasserbeseitigung

Richtlinien und Verordnungen zur Niederschlagswasserbeseitigung:

- Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFrei)
- Techn. Regeln zum schadlosen Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW)
- ATV-Arbeitsblatt A 138, Bau- und Bemessung von Anlagen zur dezentralen Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser.
- ATV-Arbeitsblatt M 153 Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser.

2. Lagerung wassergefährdender Stoffe, Hochwasserabfluss

Bei Lagerung wassergefährdender Stoffe in Überschwemmungsgebietsflächen sind die strengeren Anforderungen und Prüfpflichten nach § 9 Abs. 4 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdender Stoffe (VAwS) zu beachten.

Der Hochwasserabfluss ist sicherzustellen.

3. Wasser- und baurechtliche Gestattungen der Wasserwirtschaft

Notwendige wasser- und baurechtliche Gestattungen der Wasserwirtschaft sind nach Rechtskraft des Bebauungsplanes **nicht** mit beinhaltet. Die entsprechenden Genehmigungen sind mit gesondertem Antrag einzuholen.

Gleichartige Anträge können in einem Gesamtplan zusammengefasst werden.

Folgende wasser- und baurechtliche Gestattungen sind ggfls. zu beantragen:

- ◆ Genehmigungen nach § 78 WHG für Bauvorhaben im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet.
- ◆ Genehmigung nach Art. 20 BayWG für Brücken über die Mindel und die Straßenführung im 60 m Bereich der Mindel.
- ◆ Ausnahmen von der jeweiligen Verordnung über das Wasserschutz-/Erkundungsgebiet für die Herstellung ökologischer Ausgleichsmaßnahmen im Wasserschutzgebiet des Marktes Münsterhausen und im Grundwasser-erkundungsgebiet des Freistaates Bayern.

- ◆ Plangenehmigung für Gewässerausbau bzw. ggfls. Abgrabungsgenehmigung für ökologische Ausgleichsmaßnahmen (Grabenverlegungen und -abflachungen, Anlegen von Biotopgewässern, Abgrabungen usw.).
- ◆ Für die gezielte Einleitung von Niederschlagswasser in Vorfluter oder in das Grundwasser ist eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.
- ◆ Straßen im Wasserschutzgebiet und Grundwassererkundungsgebiet sind nach RiStWag auszubauen.
- ◆ Bauwasserhaltungen sind i. d. R. erlaubnispflichtig.

4. Denkmalschutz

Art. 8 Abs. 1 DSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art.8 Abs.2 DSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

- - -